

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 43 (1987)
Heft: 1-2

Artikel: Mit dem Munde bekennen - mit dem Herzen glauben : Überlegungen zur Frage nach einem "neuen" Glaubensbekenntnis
Autor: Kramer, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-878336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit dem Munde bekennen – mit dem Herzen glauben

Überlegungen zur Frage nach einem «neuen» Glaubensbekenntnis

I. *Der Anlass*

Es gehört zu den erstaunlichen und interessanten Erscheinungen, dass seit etwa 1980 auch in deutschschweizerischen volkskirchlichen Verhältnissen, d.h. in sog. «bekenntnisfreien Kirchen» der Wunsch nach einem Glaubensbekenntnis laut geworden ist. Dabei stammt dieser Wunsch nicht in erster Linie aus traditionalistischen, konservativen Kreisen, sondern aus Gruppierungen und Bewegungen, die besonders wach Anteil am Leben und am Geschick der Kirchen in unserer Zeit nehmen.

So hat im Rahmen der Schweizerischen Evangelischen Synode (SES) die Spurgruppe «Den Glauben heute bekennen und leben» 1984 den Antrag gestellt, ein Bekenntnis zu verfassen. Eine Arbeitsgruppe von Theologen ist diesem Auftrag nachgekommen und hat 1986 ein Glaubensbekenntnis vorgelegt.¹ Innerhalb der Zürcher Disputation 84 (Disp 84) sind ähnliche Stimmen laut geworden. Die Kommission, welche die Disp 84 inhaltlich vorbereitete, legte zum Thema «Glauben heute» eine Reihe klassischer und zeitgenössischer Glaubensbekenntnisse vor und schloss mit folgender Anregung: «Wir empfehlen, dass die Gruppen der Disputation 1984 selber nach diesem Beispiel vorgehen. Die Form soll offen bleiben, in der Mitglieder der Kirche versuchen, ihren Christenglauben so zu formulieren, dass es für sie klar und für andere verstehbar wird, weshalb sie in der Kirche sind und bleiben wollen.»²

Die Gremien der Bezirksdisputationen haben zur Bekenntnisfrage unterschiedliche Anträge formuliert, die teils auf mehr Verbindlichkeit, teils auf Schutz der Bekenntnisfreiheit der Einzelnen und der Kirche abzielten.³

¹ «Ein Glaubensbekenntnis», St. Gallen 10. Mai 1986, hg.v. Koordinationsstelle SES, Bürkliweg 8, 3007 Bern.

² Themenpapier 2, Glauben heute, p 2, hg.v. Projektleitung Disp 84, Hirschengraben 7, 8001 Zürich.

³ Vgl. etwa Antrag 135, der die Theologische Fakultät, die Organe der Pfarrerausbildung und der Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter auf das Bekenntnis zu Jesus Christus als alleinigen Grund des Glaubens und Bekennens verpflichtet will. Ergebnisse der Bezirksdisputationen, hg.v. Projektleitung Disp 84, Hirschengraben 7, 8001 Zürich.

Im weitem ist daran zu erinnern, dass Persönlichkeiten wie Dorothee Sölle⁴ oder Kurt Marti⁵ Glaubensbekenntnisse formulierten. Diese Beispiele, die lediglich stellvertretend für viele andere stehen, sind in einen noch grösseren Rahmen zu stellen. Der Band «Reformed Witness Today»⁶ bietet eine bedeutende Sammlung zeitgenössischer Glaubensbekenntnisse von Kirchen der Reformierten Kirchenfamilie vor allem aus Afrika und Südostasien. Insgesamt belegen diese Beispiele das Bedürfnis, über das, was Glauben heute bedeutet, Klarheit zu gewinnen. Dabei sind drei Anliegen begleitend: 1. angesichts des Pluralismus der Meinungen und Stellungen auch innerhalb der Kirchen die Identität des eigenen Glaubens zu klären; 2. gegenüber der als Schwäche empfundenen Unverbindlichkeit durch das Formulieren von Glaubensbekenntnissen grössere Verbindlichkeit für Glauben und Leben zu schaffen; 3. angesichts der bedrängenden Situation der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen in Bekenntnisformulierungen Ansätze für individuelles und kollektives Verhalten zu gewinnen. Insgesamt geht es um die Suche nach Klarheit, Verbindlichkeit und Konkretheit im Glauben und Leben.

Im folgenden soll überlegt werden, ob oder inwiefern formulierte Glaubensbekenntnisse dabei dienlich sind.

II. *Was ist ein Glaubensbekenntnis? – Differenzierungen im Anschluss an die Paulusbriefe*

Die Begriffe «Credo», «Glaubensbekenntnis» sind im Verlauf der christlichen Kirchen- und Theologiegeschichte zu so selbstverständlich gebrauchten Termini geworden, dass sich eine Nachfrage bei den Paulusbriefen, in denen sich Verhältnisse und Sprache der frühesten christlichen Gemeinden spiegelt, zu erübrigen scheint.⁷ Wer sich dennoch an die Paulusbriefe wendet, macht die bemerkenswerte Beobachtung, dass hier

⁴ D. Sölle, Ich glaube an Gott, in: Offene Kirche Nr. 3, 1982, Bern.

⁵ K. Marti, Ein nachapostolisches Bekenntnis, in: Abendland, Luchterhand, Darmstadt 1980, 92.

⁶ Hg. v. L. Vischer, Arbeitsstelle Ökumene Schweiz, 1982, Sulgenauweg 26, 3000 Bern 23.

⁷ J. Mehlhausen, Evang. Staatslexikon, Kreuzverlag, Stuttgart 1966, 144, weist allerdings darauf hin, dass der Begriff Bekenntnis heute im «kirchlichen und theologischen Sprachgebrauch mit unterschiedlichem Bedeutungsinhalt gefüllt» sei, und fordert, dass eine begriffsgeschichtliche Untersuchung im biblischen Sprachbereich ansetzen müsse.

Glauben und Bekennen terminologisch und literarisch nicht miteinander verbunden sind.

a. Eigenbedeutung und Differenz von Bekennen (ὁμολογεῖν) und Glauben (πιστεύειν) kommt Röm 10,9f. klar zum Ausdruck: «Denn wenn du mit deinem Munde⁸ bekennt: Herr ist Jesus! und mit deinem Herzen glaubst, dass Gott ihn von den Toten auferweckt hat, wirst du gerettet werden. Denn mit dem Herzen glaubt man zur Gerechtigkeit, mit dem Munde bekennt man zum Heil.»

Die Verbindung von ὁμολογεῖν mit dem Akklamationsruf «Herr ist Jesus» zeigt technischen Sprachgebrauch.⁹ Damit ist deutlich, dass im Bereich der vorpaulinischen und paulinischen Gemeinde das Bekenntnis (Homologie) der Gemeinde präzise im Akklamationsruf «Herr ist Jesus!» bestand. Wesentlich ist, dass in diesem Bekenntnis keinerlei Glaubensinhalte (etwa im Sinne des Heilsgeschehens in Tod und Auferweckung Jesu) mitformuliert, mitbekannt wurden.¹⁰ Mit diesem Bekenntnisruf wurde das Anerkennen Jesu als Kyrios in der Öffentlichkeit der Gemeinde vollzogen, und damit unterstellten sich die Gläubigen diesem Kyrios ohne alle nähere Bestimmung und damit ohne alle Einschränkung.¹¹

b. In andere Zusammenhänge wird man geführt, wenn man den Formeln oder Formelsplittern folgt, die nicht im Zusammenhang mit dem Stichwort bekennen (ὁμολογεῖν), sondern mit dem Stichwort glauben (πιστεύειν) stehen. Wegleitend ist wiederum Röm 10,9b, wo vom «Glauben, dass Gott ihn (Jesus) von den Toten auferweckt hat», die Rede ist. Wenn wir einerseits den Stellen folgen, wo Paulus die Aussagen des Heilsgeschehens im Sterben und/oder Auferwecktwerden Jesu (Christi) formelhaft, d.h. in stereotypem Wortlaut verwendet, und wenn wir andererseits dem Leitwort «Glauben» (πιστεύειν/πίστις) nachgehen, so zeigt sich, dass die vorpaulinischen – d.h. die frühesten für uns fassbaren – Zusammenfassungen der Inhalte christlichen Glaubens die Heilsakte im Sterben und Auferwecktwerden Jesu (Christi) festhielten. Um es differenzierend präzise

⁸ Die Bestimmungen «mit deinem Munde» und «mit deinem Herzen» sind übernommene Splitter aus der in V. 8 zitierten Stelle Dt 30, 14. Darum ist die Unterscheidung von Mund und Herz nicht zu überbetonen.

⁹ Vgl. im Philipperhymnus 2, 11 *exomologeïn*; in Joh 9,22; I Joh 2,22 *homologeïn* verbunden mit Akklamation zum Christos, I Joh 4, 15; 2, 23 zum Gottessohn.

¹⁰ So auch H. v. Campenhausen, *Das Bekenntnis im Urchristentum*, ZNW 63 (1972) 211.

¹¹ Vgl. zum ganzen Zusammenhang W. Kramer, *Kyrios Christos Gottessohn*, Zwingli Verlag Zürich, 1963, 61–71.

zu formulieren: Hier geht es nicht um «Bekenntnisse», sondern um «Zusammenfassungen der Glaubensinhalte». Dafür wurde seinerzeit der Terminus «Pistisformel» eingeführt.¹²

c. Pistisformel, die Glaubensinhalte formuliert und mit deren Aussprechen man sich Glaubensinhalte vergegenwärtigt, und Homologie («Herr ist Jesus»), mit deren öffentlichem Aussprechen sich ein Verhältnis konstituiert, das durch umfassende Verbindlichkeit gekennzeichnet ist, haben durchaus verschiedenen Charakter und verschiedene Wirkung. Ausgedrückt in der Terminologie moderner Sprachwissenschaft dominiert bei der Pistisformel der konstative Charakter einer Feststellung, während es sich bei der Homologie um performatives Reden handelt, in dem sich ein Sprechakt im eigentlichen Sinn vollzieht. Was geschieht, ist, dass sich derjenige, welcher «Herr ist Jesus» ruft, in die Verpflichtung diesem Herrn gegenüber begibt, was durch den die Homologie begleitenden Gestus, die Proskynese, deutlich wird.

Es ist typisch, dass sich der Prozess der theologischen Differenzierung und Vorstellungsklärung im Sinne der Entwicklung der Pistisformeln vollzieht. Auf diesem Weg kommt es schon in neutestamentlicher Zeit dazu, dass präzisierende Formulierungen von Glaubensinhalten in die Homologie eingefügt wurden.

Während bei Paulus I Kor 12, 1–3 der Vollzug der Homologie «Herr ist Jesus» genügt, um ekstatische Phänomene kritisch zu unterscheiden, genügt die Homologie «Christos ist Jesus» in I Joh 4, 2f. allein nicht mehr zur Unterscheidung der Geister. Gegenüber gnostisierenden Christen, welche das Bekenntnis zum Christos Jesus ebenfalls vollziehen, wird nun differenzierend festgestellt, dass Jesus «im Fleisch» (ἐν σαρκί) gekommen sei. Damit beginnt der Prozess der Verschmelzung von Verbindlichkeit konstituierendem Bekenntnisakt und reflektierender Vergegenwärtigung der Glaubensinhalte. Im Verlaufe dieses Prozesses durch die Jahrhunderte hat sich die theologische reflektierende Auseinandersetzung über die Glaubensinhalte immer wieder neu ergeben und immer differenzierter entwickelt. Auf der andern Seite aber hat dieser Prozess die Glaubenszusammenfassungen mit einer Verbindlichkeit belegt, die nur dem ursprünglichen Bekenntnisakt (im Sinne des «Herr ist Jesus») zukommt. Dadurch wurden Glaubenszusammenfassungen nicht nur zu immer neuen und differenzierteren Rechenschaftsablagen über den Glauben, sondern zu Instrumenten in Ketzerprozessen.

¹² Eingehender Nachweis in W. Kramer, *Kyrios Christos Gottessohn*, 16–42.

III. Glaubensinhalte und Verbindlichkeit – Zur Geschichte der «Glaubensbekenntnisse»

Die Geschichte der Entwicklung dessen, was schliesslich «Glaubensbekenntnisse» genannt wurde, kann beschrieben werden als Prozess der wechselnden Beziehung von Reflexion und Vollzug, von Inhalt und Verbindlichkeit sowie als Prozess der Instrumentalisierung innerhalb kirchlicher und weltlicher Rechtsakte.

Dies sei mit folgenden zusammenfassenden Hinweisen dargestellt:

a. Der in I Joh 4,2f. sichtbar gewordene Weg, da der Akklamationsruf «Christos ist Jesus» inhaltlich antidoketisch durch die Worte «im Fleisch gekommen» ergänzt bzw. erläutert worden war, wurde vielfach weiter gegangen. In Abgrenzung gegen doketische Ansichten wurden immer neue Pistisformel-Sätze formuliert, welche Heilsakte aus dem Leben Jesu erzählend zusammenstellen. Dabei verschwindet die eigentliche Akklamation zum Kyrios Jesus immer mehr. Die im Akklamationsruf beheimateten Hoheitstitel Kyrios, Christos, Gottessohn werden zu Subjektbezeichnungen für denjenigen, dessen Heilsakte in der Glaubensformel genannt werden.¹³ Damit geht aber die im Vollzug des Akklamationsrufs im Gegenüber zum absoluten Kyrios realisierte Verbindlichkeit verloren.

b. Autorität und Verbindlichkeit auch in bezug auf Glaubensformeln werden in der Folge auf andere Weise statuiert: durch Behauptung oder Aufweis ihrer Ursprünglichkeit, durch Nachweis einer bis zu den Aposteln zurückgehenden Zeugenreihe und durch Profilierung des Bischofsamtes.¹⁴ Dies lässt sich etwa bei Irenäus und Tertullian beobachten.

c. In den Auseinandersetzungen über die Christologie wurden die Glaubensformeln immer deutlicher zu Massstäben der Rechtgläubigkeit. Da das «nicaenische Bekenntnis» unter Mitwirkung des weltlichen Oberherrn zustande kam, erhielt es im kirchlichen und staatlichen Sinn universale rechtliche Geltung. So wurde diese Glaubenszusammenfassung zum Instrument des Ausschliessens aus der Gemeinschaft der Kirche und des Staates.

Dies bedeutete den Zuwachs neuer Verbindlichkeit. Anstelle der im Gegenüber zum Kyrios im Akklamationsruf vollzogenen Verbindlichkeit

¹³ Z.B. Ignatius, An die Smyrnäer II. Vgl. G. Gunther, *Confessio in der alten Kirche: Entstehung, Funktion, Inhalte*; W. Reinhard (Hg.), *Bekenntnis und Geschichte*, München 1980, 17. Das Apostolikum stellt dem 2. Artikel die drei christologischen Hoheitstitel voran; darauf folgt die sog. «Werkformel».

¹⁴ Vgl. G. Gunther, a. a. O. 18ff.

trat die kraft der staatlich-kirchlichen Jurisdiktionsgewalt zugeschriebene Autorität und Verbindlichkeit der Glaubensformeln.

d. Keines der altkirchlichen Symbole erlangte im Mittelalter abschliessende und ausschliessliche Geltung. Das mag mit zweierlei zusammenhängen: 1. Es gehört zum Grundcharakter der Glaubensformeln, dass sie für Neuformulierungen und Differenzierungen offen sind. Damit ist auch Pluralität gegeben. 2. Der beginnende Prozess der Dogmenbildung übernahm die Funktion der abschliessenden Festlegung theologischer Vorstellungen und Aussagen. Damit ging es wesentlich nicht mehr um die «erzählenden» Grundaussagen der Glaubenszusammenfassungen.

e. Damit hängt wohl zusammen, dass die grossen Kirchenspaltungen (morgenländisches Schisma 1054 und Reformation) die altkirchlichen Symbole nicht in Frage stellten. Das Kirchentrennende hatte Gründe, die ausserhalb dieser Glaubensformulierungen lagen.

f. Die sog. «Bekennnisschriften» der Reformationszeit hatten verschiedenste Gestalt, stellten aber situationsbezogene Rechenschaftsablage über Inhalte und Konsequenzen des eigenen Glaubens dar. Insofern sind sie als im Kern durchaus artverwandte Nachfahren der frühen Glaubensformeln anzusehen. Der theologisch-diskursive Charakter macht deutlich, dass sie der Auseinandersetzung und der Neuformulierung offen sind. Wenn im Verlauf der Entwicklung doch die Tendenz zur Kanonisierung und zur Zuschreibung abschliessender Verbindlichkeit bestand, so hängt das ebenso sehr mit staatspolitischen wie mit kirchlichen Gründen zusammen. «Bekennnisschriften», hinter die sich Landesfürsten oder Räte freier Städte stellten – etwa bei der *Confessio Augustana* oder der *Confessio tetrapolitana* – wurden zur Grundlage dafür, dass in bestimmten Gebieten der «neue Glaube» anstelle der «alten Kirche» treten konnte, ohne dass dadurch die Einheit des Reiches in Frage gestellt war. Der Grundsatz «*cuius regio eius religio*» wurde zum staatsrechtlichen Prinzip, das faktisch seit dem Augsburger Frieden 1555 wirksam war, im Westfälischen Frieden 1648 (differenziert und auf die «Reformierten» ausgeweitet) erneuert wurde und faktisch bis zu den Bevölkerungsmigrationen im 19. Jahrhundert in Geltung war.¹⁵ Dies bedeutet aber, dass die Verbindlichkeit solcher *Confessiones* grundsätzlich von aussen gesetzte, mit der Zugehörigkeit zu einer «Konfession» gegebene Verbindlichkeit ist und damit anderer Art als die im Akt der Akklamation vollzogene Verbindlichkeit gegenüber dem

¹⁵ Vgl. Y. Congar, Bekenntnisaussagen der mittelalterlichen Kirche, in: Studien zur Bekenntnisbildung, Wiesbaden 1980, 55ff.

Kyrios Jesus. Diese Problematik zeigte sich im weiteren Verlauf der neuzeitlichen Kirchengeschichte deutlich.

g. Wenn wir als Paradigma die Situation im Bereich der Zürcher Kirche betrachten, so ist folgendes von Bedeutung.

Der Zeitraum von ca. 1650 bis 1730 brachte zunächst den Höhepunkt einer strikten «Bekenntnis»-Auffassung und -Anwendung. Dabei ist unter dem Terminus «Bekenntnis» im Gefolge des Mittelalters wie des Reformationszeitalters die Zusammenfassung von Glaubenssätzen und mehr noch von theologischen Lehrmeinungen zu verstehen. Die sog. Consensus-Formel, im weiteren Gefolge der Dordrechter Synode (1619) vom Zürcher Heinrich Heidegger verfasst und 1675 vom Zürcher Rat sanktioniert, formulierte im Stile strenger calvinistischer Orthodoxie Sätze über Prädestination, Sünde, Gnade und Inspiration der Bibel. Aus diesem Geiste heraus kam es auch zu eigentlichen Lehrzuchtverfahren und Amtsentsetzungen von zwei Pfarrern (1661 und 1690)¹⁶, welche in Predigten der strikten Prädestinationslehre oder der entsprechenden Christologie nicht in allen Teilen genügten.

Bald aber änderte sich die Situation. Massgebend waren drei Momente: 1. das Anliegen des innerprotestantischen Religionsfriedens zwischen Lutheranern und Reformierten, dem die Consensus-Formel im Wege stand, 2. das mit der Sicht der Autonomie der Vernunft und des Gewissens wachsende Unbehagen gegenüber strikten kirchlichen Glaubens- und Denkvorschriften und 3. die Auseinandersetzung zwischen dem Geist der Wissenschaft des 19. Jhs. und dem Geist des kirchlichen Konfessionalismus. Die Zusammenfassungen des Glaubens und der Lehrmeinungen in den sog. Bekenntnisschriften waren ja verfasst im Sprachmodus des wissenschaftlichen, objektivierenden Denkens. Diese und ihre Glaubensgrundlagen wurden im 19. Jh. gemessen am damals erreichten Stand und der Methodik wissenschaftlichen Denkens, vor allem im Sinne der historischen Kritik. Dabei erwies sich manches als «nicht richtig» und konnte damit auch nicht mehr Verbindlichkeit als Ausdruck absoluter Wahrheit beanspruchen.

In diesem Zusammenhang wurde die Bindung an die noch in Geltung stehenden «Bekenntnisschriften» sukzessive aufgegeben.¹⁷ Damit wurde die Zürcher Kirche zu einer «bekenntnisfreien» Kirche, was heute in einer

¹⁶ Vgl. G. Schmid, *Die Landeskirche des Kantons Zürich*, Schulthess, Zürich 1954, 246f.

¹⁷ In Zürich z. B. geschah dies in folgender Reihenfolge: 1737 Consensusformel, 1803 Zweites Helvetisches Bekenntnis, 1869 Apostolikum (im Blick auf die verpflichtende Verwendung im Rahmen der Liturgie). Vgl. G. Schmid, a. a. O. 248f.

neuen Situation vermehrt von Kirchengliedern als Mangel empfunden wird.

Deshalb soll im folgenden dargelegt werden, was heute «Bekenntnisse» und «Zusammenfassungen des Glaubens» zu leisten vermögen.

IV. *Bekenntnis im eigentlichen Sinne als Akt, der Verbindlichkeit schafft*

a. Der Akklamationsruf «Herr ist Jesus!» ist als liturgisch vollzogenes Bekenntnis in den europäischen Kirchen ausgestorben, desgleichen sind die neutestamentlich bezeugten Akte, die unter «Anrufung des Kyrios» geschahen¹⁸ – mit Ausnahme der Taufe – verschwunden.

Wenn wir den neu aufgetauchten Wunsch nach einem Bekenntnis der Kirche im eigentlichen Sinne verstehen, haben wir zu fragen, auf welche Weise Verbindlichkeit herstellende Akte in der Kirche vorkommen oder geschaffen werden können. Auf der Linie dessen, was im Akklamationsruf geschah, vollzieht ein Bekenntnis die durch nichts limitierte Verpflichtung auf den Kyrios Jesus (bzw. die Herrschaft Gottes). Diese Verpflichtung umfasst nicht nur den Lebensbereich der Gemeinde, sondern auch alle Zweckbereiche menschlichen Zusammenlebens und Schaffens wie etwa Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik. Die paulinische Gemeinde hat Jesus ja nicht nur als Herrn ihrer Kultgemeinschaft, sondern auch als Pantokrator bekannt.¹⁹

Solche Verbindlichkeit realisiert sich im Vollzug der alles umfassenden personalen Relation zum Kyrios und äussert sich in der Freiheit gegenüber den Ansprüchen aller andern Autoritäten – oder wie es Gal 5, 1 formuliert: «für die Freiheit hat uns Christus freigemacht; darum stehet fest und lasset euch nicht wieder unter ein Joch der Knechtschaft bringen!» Eingegangene Verbindlichkeit kommt als Freiheit zum Ausdruck. Oder: Freiheit ist nur möglich als Vollzug der eingegangenen Verbindlichkeit. Freiheit bedeutet in diesem Sinne alles andere als Beliebigkeit. Es ist Freiheit in dem Sinne, dass mir kein anderer die Verantwortung zu entscheiden abnimmt, auch nicht ein fundamentalistisches Repetieren von biblischen Sätzen noch ein wortgetreues Rezitieren von Sätzen aus Glaubensformeln. Der Christ ist an nichts anderes gebunden, kann sich aber auch auf nichts anderes stützen

¹⁸ Etwa beim Ausschluss I Kor 5, 4f., beim Exorzismus, bei der Prüfung der Geister I Kor 12, 3, bei der Taufe I Kor 6, 11.

¹⁹ Vgl. Phil. 2, 11.

(so wirkt sich die Freiheit aus) als auf den absoluten Kyrios (dem gegenüber er sich verbindlich verpflichtet weiss).

b. Damit tun sich zwei Fragen auf: 1. Wie kann dieses Geschehen in der Gemeinde z. B. gottesdienstlich symbolisch vollzogen werden? 2. Genügt das Betonen des Dass der Verbindlichkeit gegenüber dem Kyrios und der Freiheit zu leben und zu entscheiden – oder braucht es inhaltliche Bestimmungen, sozusagen als Vorstellungs- und Kommunikationshilfen?

Zur ersten Frage: Gewiss wäre das Problem nicht gelöst, wenn der Akklamationsruf «Herr ist Jesus!» einfach wieder in liturgischen Gebrauch genommen würde. Denn am blossen Zitieren liegt es nicht. Aber zum ganzen Gottesdienst gehört die Dimension des Eintretens (und des Lebens) in die Verbindlichkeit der Relation zu Gott. Man kann geradezu sagen, sie stelle den geheimen Sinn aller liturgischen Teile des Gottesdienstes dar. Im Blick auf die fünf Abschnitte der sogen. Zürcher Liturgie kann das wie folgt deutlich gemacht werden: Sammlung meint Hilfe zum Gewinnen innerer Gegenwart vor Gott. Anbetung ist verbindliches Realisieren dieser Gegenwart, sozusagen innere Proskynese je nach Situation im Lobpreis, in der Klage, im Staunen. Predigt heisst Hören und Innewerden, dass Gott uns zur Freiheit berufen hat. Fürbitte beansprucht Gottes Herrsein für die Notleidenden und verspricht, die gewonnene Freiheit für sie einzusetzen. Sendung blickt aus auf das Leben im Alltag und vergegenwärtigt, dass die im Gottesdienst erfahrene Freiheit ihre Verbindlichkeit im Alltag bewährt. Der ganze Gottesdienst vollzieht Leben der Einzelnen und der Gemeinde in der Verbindlichkeit zu Gott und damit in der Freiheit gegenüber allen andern Ansprüchen und Widerfahrnissen. Gottesdienst ist so Vollzug und Einübung des «Kyrios Jesus!» und damit Bekenntnis im eigentlichen Sinn.

Wo dieser Verbindlichkeit allerdings in allgemeinen ethischen oder religiösen Anweisungen Ausdruck gegeben werden will, verkehrt sich Verbindlichkeit in Gesetzlichkeit, und aus dem Leben in Freiheit wird im Gottesdienst und im Alltag ein Leben unter Jochen neuer Knechtschaft.

Zur zweiten Frage: Das Realisieren der Relation zum Kyrios Jesus ist auf doppelte Art gefährdet, einmal dadurch, dass die Freiheit preisgegeben wird an die Gesetzlichkeit ethischen Rigorismus' oder an die Eigengesetzlichkeit der Zweckbereiche. Da wird die Verständigung über den Kyrios und über ein Leben der Freiheit wesentlich. Das bedeutet, dass man sich vorstellungsmässig und diskursiv Rechenschaft gibt über Inhalte des Glaubens. Damit wird aber der Rahmen des verbindlichen Bekennens im eigentlichen Sinn verlassen, und der Prozess der Differenzierung und der Definition von Glaubensformulierungen beginnt. Dieser Prozess gehört

demnach, wenn wir uns neutestamentlich orientieren, nicht mehr auf die Seite des Bekenntnisses, sondern auf die Seite der Entwicklung der Glaubensformeln.

V. Glaubenszusammenfassungen als *fidei ratio* und Identifikationszeichen

a. Alle Glaubenszusammenfassungen (Pistisformeln) sind im Sinne einer *fidei ratio* Rechenschaftsablagen über den Glauben und deshalb der dauernden Interpretation oder Neuformulierung bedürftig. So existierten schon in neutestamentlicher Zeit verschiedene «Pistisformeln» nebeneinander.²⁰ Ebenso sind in den sog. Lutherischen «Bekenntnis»-Schriften die verschiedenen Zusammenfassungen und Interpretationen der Glaubensinhalte nebeneinandergestellt. Darum eignet ihnen grundsätzlich nicht ausschliessender Charakter.

Zum Charakter der Glaubenszusammenfassung als *fidei ratio* gehört, dass sie durchaus persönlichen Ursprungs, d.h. Werk eines einzelnen Verfassers sein kann. So wurde die sog. *Confessio Helvetica posterior* 1561 von Heinrich Bullinger als persönliche Rechenschaftsablage verfasst. Dass sie später von einem weiten Kreis von reformierten Kirchen übernommen wurde, zeigt, dass diese sich mit dieser *fidei ratio* identifizieren konnten.

b. Daran wird deutlich, dass solche Zusammenfassungen des Glaubens, die als *fidei ratio* entstanden sind, wesentlich den Charakter von Identifikationszeichen für eine Gruppe von Christen haben. Darin liegt heute auch die praktische Bedeutung von solchen Glaubensformulierungen. Der Prozess des Bekanntwerdens mit solchen meist individuell verfassten Formulierungen und deren (liturgischer) Gebrauch schafft Identität und gibt die Möglichkeit immer neuer Identifikation. Das ist dort der Fall, wo ein Einzelner etwa entsprechende Texte von Kurt Marti oder Dorothee Sölle liest und wiederliest, oder dort, wo eine Gemeindegruppe gemeinsam eine solche Zusammenfassung erarbeitet und bei ihren Zusammenkünften oder gottesdienstlichen Feiern spricht.

Am weitesten fortgeschritten ist dieser Prozess etwa im Rahmen sog. evangelistisch-missionarischer Gruppen. Bekannt ist die Formulierung des

²⁰ So auch Ferd. Hahn, Bekenntnisformeln im N. T.; in: P. Meinhold, Studien zur Bekenntnisbildung, Wiesbaden 1980, 12.

«Einfachen Evangeliums» von Fritz Schwarz²¹ oder die «Vier geistlichen Gesetze», die im Umkreis von Campus für Christus/Aktion Neues Leben verbreitet sind.²² Gerade an diesen Beispielen wird dreierlei deutlich: 1. Die Knappheit der Zusammenfassung ermöglicht ihren Gebrauch und macht ihren Inhalt leicht kommunizierbar. 2. Das Bekanntwerden mit dem Text und die immer wiederholte Begegnung mit ihm führt zu hoher Redundanz und macht ihn zu einem wichtigen Identifikationsmerkmal. Dies alles wirkt gelegentlich so stark, dass man von einer Konditionierung der Vorstellungen, des Sprechens und des Erlebens sprechen kann. 3. Glaubenszusammenfassungen spiegeln in ihrer Profilierung auch dort, wo sie Wert auf ihre Bibelgemässheit legen, theologische Vorentscheidungen. Das ist eine Selbstverständlichkeit, wird aber dort problematisch, wo diese Vorentscheidungen axiomatischen Charakter annehmen und damit zu Unrecht «Bekenntnischarakter» usurpieren, sich damit theologisch diskursiver Auseinandersetzung verschliessen und zu Instrumenten werden, mit denen über das Christsein anderer Menschen entschieden wird. Dies scheint die immanente Gefahr des Gebrauchs, manchmal auch wohl der geheime Wunsch beim Verfassen solcher Zusammenfassungen zu sein. Die klare Unterscheidung von Homologie (Bekenntnis im eigentlichen Sinne) und Glaubensformeln sollte aber vor solch verhängnisvoller Fehlverwendung bewahren.

VI. *Der Bezug zwischen Glaubenszusammenfassung und Bekenntnis*

Trotz dem grundsätzlichen Unterschied in Sprachcharakter, Funktion und Verbindlichkeit zwischen Glaubenszusammenfassung und Bekenntnis ist jene für diese von Bedeutung. Dies dann, wenn inhaltlich unklar und strittig geworden ist, wer der ist, welcher als Kyrios bekannt wird. Denn offensichtlich wirkt es sich unterschiedlich aus, ob der Herr, dem ich mich im Bekenntnisakt unterstelle, ein gnostisches Geistwesen ohne Beziehung zur Lebenswelt der Menschen ist oder ein himmlischer Herrscher, der heilige Kriege verlangt, oder Gott, der Menschen und Welt in Liebe annimmt und trägt.

²¹ Fritz Schwarz, «Überschaubare Gemeinde» 1, Schriftenmissions Verlag Gladbeck, 1982, 12.

²² Z.B. Gott persönlich kennen lernen, Campus für Christus, Neuhausen-Stuttgart, 1985.

Natürlich kann man sagen, dass dadurch, dass Jesus als Herr bekannt werde, hinlänglich deutlich ist, um welche Art Herrschaft es gehe. Dennoch zeigt die Kirchengeschichte zur Genüge, dass das Bild Jesu immer wieder nach dem Belieben der Menschen gestaltet und missgestaltet wurde. Darum ist die Formulierung der Glaubensinhalte als immer neue Rechenschaftsablage über die inhaltliche Seite des Glaubens unumgänglich. Sie dient der Klärung und Verständigung darüber, wer der Kyrios ist, dem gegenüber man sich verpflichtet, welcher Art das geschenkte Leben und die beanspruchte Arbeit ist. Sie hat inhaltlich deutlich zu machen, dass die Freiheit, zu der wir freigemacht sind, nicht individuelle Beliebigkeit, sondern persönliche Verpflichtung ist. Darum ist die Verständigung über die grundlegenden Inhalte des Glaubens auch Grundlage aller christlichen Ethik und Sozialethik.

VII. Konsequenzen

a. Diese Darlegungen führen im Blick auf den Wunsch nach «Bekenntnissen» in der Kirche zu folgenden Konsequenzen:

1. Es ist zu begrüßen, wenn Einzelne oder Gruppen versuchen, sich so über ihren Glauben Rechenschaft abzulegen, dass sie die Inhalte ihres Glaubens in ihren Vorstellungen und ihrer Sprache in kurzen Zusammenfassungen formulieren.
2. Im Gespräch können Vorstellungen und Formulierungen geklärt und die personelle Reichweite der Glaubensformel erkundet werden. In dem so entstehenden Verständigungsbereich gewinnen Glaubenszusammenfassungen den Charakter von «Identifikationszeichen» einer Gruppe von Gläubigen.
3. Solche Glaubenszusammenfassungen haben sinnvollerweise ihren Sitz im Leben an zwei Orten: im kirchlichen Unterricht (bzw. der weitergreifenden kirchlichen Bildungsarbeit), wo es um Entstehung, Modifikation, Auseinandersetzung und Aneignung geht, sowie im Gottesdienst, wo die Gemeinde (z.B. am Ende des Sammlungsteils) sich Hauptaussagen ihres Glaubens vergegenwärtigt.
4. Glaubenszusammenfassungen sind immer mehr oder weniger gelungene, aber nie abgeschlossene und allgemeingültige Versuche von Formulierungen dessen, was aufgrund von Vorstellungen der Bibel «mit dem Herzen geglaubt» wird.

5. Glaubenszusammenfassungen haben nicht den Charakter von Bekenntnissen, mit denen man in symbolischen Akten Verbindlichkeit gegenüber Gott eingeht im Blick auf sein ganzes Leben oder im Blick auf bestimmte Entscheide.
6. Darum eignet den Glaubenszusammenfassungen keine Ausschliesslichkeit. Sie sind nicht Instrumente, um Rechtgläubige und Ketzler voneinander zu scheiden.
7. Glaubenszusammenfassungen sind geeignet, um im Pluralismus der Vorstellungen und Meinungen grössere Klarheit über Grundinhalte des christlichen Glaubens zu schaffen, sie sind aber ungeeignet, um angesichts der Beliebigkeit individueller Lebensgestaltung die Verbindlichkeit christlicher Lebenshaltung herzustellen oder zu vollziehen.
 - b. Im Blick auf das Bekenntnis im eigentlichen Sinne kann folgendes festgehalten werden:
 1. Bekenntnis (im Sinne der Homologie des Neuen Testaments) ist der symbolische Akt, in dem ein Mensch seine Unterstellung unter Gott verbindlich vollzieht. Der konkrete Vollzug dieses Bekenntnisses geschieht und wird sichtbar in Haltung und Verhalten des Christen.
 2. Der Entscheid, in was für einer Haltung und was für einem Verhalten das Bekenntnis zu Gott verbindlich vollzogen wird, kann dem Christen oder der Gemeinde nicht abgenommen werden. In der Nötigung zum Entscheid in eigener Verantwortung vor Gott kommt die Verbindlichkeit der Freiheit zum Ausdruck, zu der Christus freigemacht hat.
 3. Wo dem einzelnen Christen oder der Gemeinde grundsätzlich oder praktisch (etwa im Rahmen der Ansprüche von Ideologien und Eigengesetzlichkeit der Zweckbereiche) das Herrsein und die Art der Herrschaft Gottes undeutlich wird, verhilft die Vergegenwärtigung der Inhalte von Zusammenfassungen des Glaubens zur klarerer Sicht. Die verpflichtende Verbindlichkeit kommt aber ausschliesslich aus der direkten Relation zum Kyrios des Bekenntnisses, nicht aus der kirchenamtlichen Zuweisung von Autorität an bestimmte Texte.
 4. Hinführung zum Verbindlichkeit herstellenden Akt des Bekennens – symbolisch im Gottesdienst, konkret im Alltag – geschieht dadurch, dass im Gottesdienst die Gegenwart Gottes symbolisch realisiert und deutlicher bewusst wird.
 5. Der Verbindlichkeit des Bekenntnisaktes entspricht es, dass damit u. U. auch klare Abgrenzungen gegenüber Haltungen und Verhalten formuliert und vollzogen werden müssen. Ein eindrückliches Beispiel dafür ist die «Theologische Erklärung» der Bekenntnissynode von Barmen (Mai

1934) und das «bekenkende» Verhalten von Christen und Gemeinden der Bekennenden Kirche.²³

VIII. *Zum Schluss*

Die Chance des Schaffens neuer «Bekenntnisse» liegt darin, dass sich Einzelne und Gruppen von Christen Rechenschaft geben über Inhalte ihres Glaubens. Dies ermöglicht Kommunikation über den Glauben und kann dazu führen, dass man sich und seinen Glauben klarer zu identifizieren vermag. So können «Bekenntnisse» im Sinn von Zusammenfassungen des Glaubens Identifikationszeichen werden, welche die Gemeinschaft von Glaubenden stärkt.

Die Gefahr neuer «Bekenntnisse» besteht darin, dass sie zu Instrumenten des Ausschliessens werden. Dieser Gefahr kann begegnet werden, wenn man alle Formulierungen von Glaubensinhalten strikt als persönliche oder gruppenmässige Rechenschaftsablage über den Glauben versteht und damit als Angebot an alle, sich prüfend darauf einzulassen oder davon ausgehend sich mit dem eigenen Glauben, Rechenschaft ablegend, zu befassen. Als Formulierungen können sie keine allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen.

Denn Verbindlichkeit wird ausschliesslich im Vollzug des direkten Gegenübers des Einzelnen und der Gemeinde zu Gott im Gottesdienst und im Alltag übernommen. Geglaubt wird mit dem «Herzen», d.h. im Innern des Erwägens, Vertrauens, Kommunizierens, bekannt wird mit dem «Munde», d.h. mit den Entscheiden des Lebens, in denen die übernommene Verbindlichkeit gegenüber dem Kyrios öffentlich wird.

Werner Kramer, Zürich

²³ Es ist eine vielerörterte Frage, ob die «Theologische Erklärung» ein «Bekenntnis» sei oder nicht. Im Sinne der Begriffsbestimmung, die wir hier vorgenommen haben, erscheint diese Bezeichnung hier angemessener als ihre traditionelle Anwendung auf «Glaubenszusammenfassungen». Im Grunde ist die Barmer Erklärung eine einzige Explikation («Theologische Erklärung») dessen, was das Herrsein des Kyrios Jesus in den Herausforderungen jenes Zeitpunktes bedeutet.